

Satzung des gemeinnützigen Vereins
Jump Start e.V. Chancen schaffen in Afrika

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Jump Start. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in München.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Information der Öffentlichkeit über geeignete Kommunikationsmittel, wie beispielsweise eine Webseite oder Newsletter, die vom Verein gesondert bestimmt werden.
- Unterstützung und Aufbau von lokalen Projekten zur Jugendhilfe, die Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, vorrangig in Afrika
- Förderung der individuellen Entwicklung von Kindern und jungen Menschen beispielsweise durch Unterstützung bei Besuchen von Bildungs- und Wohneinrichtungen, vorrangig in Afrika

Der Verein will im Ausland tätig werden. Dazu führt der Verein steuerbegünstigte Aktivitäten unmittelbar selbst durch und bedient sich hierbei aufgrund vertraglicher Vereinbarung weisungsgebundenen und rechenschaftspflichtigen Hilfspersonen oder der Verein wird als Förderkörperschaft i.S.d. §58 Nr.1 AO tätig. Als Förderkörperschaft beschafft der Verein Finanzmittel und leitet diese an inländische steuerbegünstigte Körperschaften bzw. ausländische Körperschaften zweckgebunden für die Förderung der Jugendhilfe weiter.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag oder nach Antrag per Email an die bekannte Emailadresse der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich oder per Email mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist zulässig unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Er muss schriftlich oder per E-Mail an die bekannte E-Mail-Adresse des Vereins gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen die Entscheidung des Ausschlusses kann binnen einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird in der entsprechenden Ordnung festgehalten.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Er leitet den Verein und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Zum Erwerb, Verkauf oder Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 1.000 (m.W.: eintausend) Euro benötigt der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Beirat

Der Verein kann zur Beratung des Vorstands einen Beirat schaffen. Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, die an den Beirat herangetragen oder von ihm aufgenommen werden. Der Beirat erhält keinerlei Stimm- oder Entscheidungsbefugnisse.

Die Mitglieder des Beirats können von Vereinsmitgliedern vorgeschlagen werden. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf mindestens zwei Jahre gewählt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat tagt nach Bedarf und auf Einladung durch den Vorstand. Der Vorstand muss zu Tagungen des Beirats eingeladen werden. Ergebnisse der Beiratssitzungen sind zu protokollieren und dem Vorstand mitzuteilen. Beiratsmitglieder, welche den Sitzungen des Beirates dreimal hintereinander ferngeblieben sind, scheiden aus dem Beirat aus.

§9 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel (1/3) der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und einer Begründung schriftlich oder per Email verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die zuletzt bekannte Adresse bzw. Emailadresse der Mitglieder.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung durch Stimmübertragung ist durch schriftliche Vollmacht möglich.

§10 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung ist auf der Mitgliederversammlung möglich. Dazu ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen, die von Behörden, Gerichten oder anderen staatlichen Stellen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand allein vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich nieder zu legen und vom Vorstand zu unterschreiben.

§12 Vereinsordnung

Die Vereinsordnung wird vom Vorstand erlassen und ist von allen Vorständen zu unterzeichnen. Die Vereinsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen. Die Mitglieder des Vereins sind umgehend über ~~die~~ eine neue Vereinsordnung oder Änderungen der bestehenden Vereinsordnung zu informieren.

§13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist eine Mehrheit von drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen Stimmen notwendig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 AO wegen Förderung der Jugendhilfe.

München, den 05. März 2012


Stefan Eggers


Julia Kuch


Hannes Mehring


Stefanie Pschera


Susanne Seul


László Somogyi


Christoph Stark